

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Biedrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Biedrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biedrich.

Stillespedition in Hochheim: Jean Lauer.

Bezugspreis: monatlich 95 Pfg. einl.
Bezugnahme. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Anzeigenpreis: für die normale
Colonnezeit oder deren Raum 20 Pfg.
Reklameweile 75 Pfg.

Nr. 137

Samstag, den 22. November 1919

Postfach 1010
Frankfurt (Main) Nr. 1010

13. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 671.

Der General-Beauftragte der Rhein-Armee, hat kürzlich
seiner Verehrlichkeit und ihren Angehörigen und tendenzlos die Arbeit
wegen der Einflüsse der Frontarbeit in dem letzten Gebiete
verboten.

Das hier unten angegebene Beispiel bestätigt von Neuem die
Doppeldeutigkeit dieser Stellung.

In ihrer Nummer vom 29. Oktober machte sie bekannt, daß eine
Notiz die den Tod des Offiziers herbeigeführt hätte: von einem
französischen Soldaten begangen worden wäre.

Der darauf erscheinende Unterzeichnete bestätigt jedoch selbst
gestellt worden, daß die Angelegenheit vollständig unangeordnet ist.

Die Kartoffeln.

(Fortsetzung.)

Vom Dr. Bortolus wird der Presse mitgeteilt:
In meinem ersten Artikel, der über diese Angelegenheit, haben
wir gesehen, daß die Lösung der Aufgabe von der Menge und dem
Preis abhängt; diese zwei Faktoren sind wiederum eng miteinander
verbunden.

Es ist die Sache des Reichsausschusses zu Berlin, die Mengen, über
welche es im ganzen Deutschland verfaßt, einem allgemeinen Verfor-
mungsplan gemäß zu verteilen. Dieses Amt hat sich verpflichtet, alle
Gebiete Deutschlands, seien sie besser oder nicht, mit derselben Men-
ge zu versorgen. Es ist nötig, daß diese Verteilungen geboten
werden.

Die Mengen, über die das Reichsausschuss zu Berlin, die Mengen, über
welche es im ganzen Deutschland verfaßt, einem allgemeinen Verfor-
mungsplan gemäß zu verteilen. Dieses Amt hat sich verpflichtet, alle
Gebiete Deutschlands, seien sie besser oder nicht, mit derselben Men-
ge zu versorgen. Es ist nötig, daß diese Verteilungen geboten
werden.

Die Mengen, über die das Reichsausschuss zu Berlin, die Mengen, über
welche es im ganzen Deutschland verfaßt, einem allgemeinen Verfor-
mungsplan gemäß zu verteilen. Dieses Amt hat sich verpflichtet, alle
Gebiete Deutschlands, seien sie besser oder nicht, mit derselben Men-
ge zu versorgen. Es ist nötig, daß diese Verteilungen geboten
werden.

Die Mengen, über die das Reichsausschuss zu Berlin, die Mengen, über
welche es im ganzen Deutschland verfaßt, einem allgemeinen Verfor-
mungsplan gemäß zu verteilen. Dieses Amt hat sich verpflichtet, alle
Gebiete Deutschlands, seien sie besser oder nicht, mit derselben Men-
ge zu versorgen. Es ist nötig, daß diese Verteilungen geboten
werden.

Die Mengen, über die das Reichsausschuss zu Berlin, die Mengen, über
welche es im ganzen Deutschland verfaßt, einem allgemeinen Verfor-
mungsplan gemäß zu verteilen. Dieses Amt hat sich verpflichtet, alle
Gebiete Deutschlands, seien sie besser oder nicht, mit derselben Men-
ge zu versorgen. Es ist nötig, daß diese Verteilungen geboten
werden.

Die Mengen, über die das Reichsausschuss zu Berlin, die Mengen, über
welche es im ganzen Deutschland verfaßt, einem allgemeinen Verfor-
mungsplan gemäß zu verteilen. Dieses Amt hat sich verpflichtet, alle
Gebiete Deutschlands, seien sie besser oder nicht, mit derselben Men-
ge zu versorgen. Es ist nötig, daß diese Verteilungen geboten
werden.

Die Mengen, über die das Reichsausschuss zu Berlin, die Mengen, über
welche es im ganzen Deutschland verfaßt, einem allgemeinen Verfor-
mungsplan gemäß zu verteilen. Dieses Amt hat sich verpflichtet, alle
Gebiete Deutschlands, seien sie besser oder nicht, mit derselben Men-
ge zu versorgen. Es ist nötig, daß diese Verteilungen geboten
werden.

Bekanntmachung.

Wir entnehmen einer Verordnung des Generals Degoutte,
Hochkommandierender der Rheinarmee, folgende Bestimmungen,
welche für die Besitzer von Wohnungen, die für französische Of-
fiziere bestimmt sind, von Interesse sein dürften.

Verpflichtungen des Wohnungsinhabers.

Der Wohnungsinhaber ist verpflichtet, für angemessenen Schutz
gegen Witterung zu sorgen.

Jede Wohnung, die der Militärbehörde zur Verfügung gestellt
ist, muß vor dem Einziehen des Mieters in guten Zustand gebracht
werden.

Der Wohnungsinhaber hat sich außerdem den ordentlichen Ge-
bräuchen zu fügen, nämlich was die Reparaturen und die Unter-
haltung der Räume, die Abwasserleitung, die Unfälle, für welche der
Hausbesitzer verantwortlich ist, usw. anbelangt.

Verpflichtungen des Mieters.

Verlegung des Offiziers: Im Falle einer von der vorgesetzten
Behörde angeordneten Verlegung des Mieters hört die Benutzung
der Wohnung pflichtgemäß zwei volle Monate vom Tage an, an
welchem die Verlegung dem Mieter bekannt gegeben wurde, auf.

Todesfall: Im Falle des Todes des Offiziers ist die An-
mietung der Wohnung der Witwe oder den Erben für die Dauer
von zwei Monaten nach dem offiziellen Todestag des Verstorbenen
bestimmt.

Wohnungswechsel aus persönlichen Gründen: Ein Wohnungs-
wechsel wird nur gestattet, wenn der Mieter gültige Beweise vor-
bringt, die einen Wohnortwechsel begründen. Auf jeden Fall kann
ein Wohnungswechsel nur auf Grund einer schriftlichen Bewilli-
gung der von den Vorständen der Wohnungskommission ausge-
stellt wird, stattfinden.

Es ist dem Mieter untersagt, in der Wohnung, deren An-
mietung er hat, ohne die vorher eingeholte Zustimmung der Woh-
nungskommission irgendwelche Arbeiten oder Veränderungen auszuführen, die
die Zahl, die Verteilung der Räume oder die gewöhnliche Be-
schaffenheit der verschiedenen Zimmer ändern.

Gegenseitige Verpflichtungen.

Vor Beginn der Anmietung ist vom Vermieter und Mieter die
Aufstellung der in der Wohnung bestehenden Mängel gemeinsam zu
machen.

Ebenso muß beim Auszug eine kontrolldienliche Befichtigung
der Wohnung von Seiten des Vermieters und Mieters vorgenom-
men werden.

Die inneren Reparaturen, welche aus der sorgfältigen Be-
nutzung der Wohnung entstanden sind, gehen auf Kosten des
Mieters.

Im Falle einer Beschädigung, welche die Verantwortlichkeit des
Mieters verpflichtet, wird die Höhe des dem Mieter schuldigen
Schadenersatzes nach kontrolldienlicher Befichtigung durch die mili-
tärliche Wohnungskommission und einen von der Gemeinde beauf-
tragten Sachverständigen festgestellt.

Einzelheiten.

Der Mieter ist verpflichtet, seinen Anteil an den Reinigungs-
kosten der Wohnräume zu tragen.

Das Wasser geht auf Kosten des Vermieters, wenn keine andere
Berechnung im Mietvertrage vorliegt.

Wenn das Haus nicht an die kommunalen angeschloßen ist, so
erfolgt die Reinigung der Aborte auf Veranlassung des Vermieters.
Die Kosten fallen aber zum Teil dem Mieter zur Last, in einer
Weise, die dem Mieter und der verlassenen Mietzeit entspricht.

Die weiteren Bestimmungen bezüglich der Benutzung der
Wohnung bilden den Gegenstand besonderer Abmachungen zwischen
Vermieter und Mieter.

Die Ausübung jener Abmachungen kann in keinem Falle die
Einnahme der Wohnungskommission begründen.

Zeichnungsverpflichtungen des Mieters.

Der Preis der Miete, deren Höhe für jede Wohnung von der
Wohnungskommission in Vereinbarung mit der Gemeinde-
verwaltung festgesetzt ist, wird vom Mieter unmittelbar an den
Wohnungsinhaber entrichtet.

Die Mietezahlung geschieht vierteljährlich und ist an den
folgenden vier Terminen, am 1. Oktober, 1. Januar, 1. April, 1. Juli
fällig.

Falls der Mieter im Laufe eines Vierteljahres einziehen sollte,
hat er vom Tage des Einzugs die Miete bis Ende des Vierteljahres
und hierauf vom Vierteljahr zu Vierteljahr an den oben festgelegten
Daten zu zahlen.

Die Miete einer Wohnung wird nach jedem Vierteljahr
gerechnet und erneuert sich ohne vorherige Ankündigung auf
Wunsch des Mieters.

Besondere Bestimmungen im Verlehungsbeym Todesfall
des Offiziers.

Der Offizier oder im Falle seines Ablebens seine Witwe oder
Erben behalten das Recht der Ausmiete der Wohnung zwei volle
Monate nach der Verlegung oder der amtlichen Todeserklärung bei.
Die vom Vermieter schuligen Miete hört aber selbstverständlich mit
seinem Tode am folgenden Tage der amtlichen Angabe der
Wohnung auf.

Im Falle eines Wohnungswechsels, der in der Verlegung oder
in dem Tode des Offiziers seine Ursache hat, ist das für den Umzug
festgesetzte Datum dem Wohnungsinhaber und der Wohnungskom-
mission zehn volle Tage zuvor schriftlich mitzuteilen.

(gez.) Major Schweisguth,
Chef des Büros der Wohnungskommission.
(Generalstab der Rheinarmee.)

Nr. 672.

Bekanntmachung.

Ein der Gemeinde Hamborn angehöriger Bauer, 20 Monate alte,
schwarzhaarige, Niederungsgröße, ist bei der am 3. Oktober ds. J. er-
folgten Kirsche auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. Juni
1911 als wahlrechtlich anerkannt worden.

Wiesbaden, den 11. November 1919.
Der Landrat.
J. H. Schmitt.

Nr. 673.

Bekanntmachung.

Der § 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Demobilisations-
auslasses für den Landkreis Wiesbaden vom 1. September 1919
betr. Freimachung von Arbeitsstellen erhält folgende Fassung:

Die Liste wird wie Gemeindegeldbesitzer beigetragen und
steht der Gemeinde der Arbeitsstellen zu.

Wiesbaden, den 13. November 1919.
Der Demobilisationsauslass für den Landkreis Wiesbaden.
Der Vorstehende:
J. H. Schmitt.

Nr. 674.

Verordnung.

Der Interesse der (sparsamen) Bevölkerung der deutschen Kar-
teffeldruckerei, erläßt General-Franz, Befehlshaber der französischen
Rheinarmee folgende Verordnung:

1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus der von der französischen
Rheinarmee besetzten Zone einschl. Saarbezirk ohne Erlaubnis eines
deutschen Verordnungsamtes mit dem Bismarck des Bezirks-Ober-
kommandos ist untersagt.

2. Jeder Kartoffeltransport mittels Eisenbahn, Lastautomobil
oder Wagen von einem Kreis in den anderen ohne vorherigen Er-
laubnis des Kreis-Verordnungsamtes ist untersagt.

3. Jedes Nichtbefolgen dieser Verordnung wird durch das fran-
zösische Militärgericht verfolgt werden.

4. Die Herren kommandierenden Generale, die Bezirks-Ober-
kommandos, die Kreis-Verordnungsamts, die Unterkommissionen
der daran interessierten Kreise und das Armeegericht sind mit der
Ausführung vorstehender Verordnung, die mit dem Tage der Ver-
öffentlichung in Kraft tritt, beauftragt.

Großes Hauptquartier, den 17. Oktober 1919.
Armée française du Rhin Chef Major.
Bureau des Affaires Civiles.
gez. J. H. Schmitt.

Wird hiermit veröffentlicht.
Wiesbaden, den 14. November 1919.
Der Vorstehende des Kreisausschusses.
J. H. Schmitt.

Nr. 675.

An die Magistrate und Gemeindevorstände!

Den Magistraten und den Gemeindevorständen lasse ich in den
nächsten Tagen je eine Anzahl der mit von dem Herrn Landes-
hauptmann mitgeteilten Wohnverordnungen zwecks Verteilung an
die Gemeindevorstände zu.

Im Hinblick auf die Verteilung ist die öffentliche zum Besten
der allgemeinen Wohlfahrt übliche Samstagsfeier für das laufende
Jahr nach Maßgabe der mit meiner Verfügung vom 19. Dezember
1911 — Kreisblatt Nr. 153 vom 1911 — veröffentlichten Samstags-
feierordnung und des Kolonnen-Sammelplanes von den einzelnen
Gemeinden in den in dem beigefügten Kalender angegebenen Terminen in
der künftigen Weise zu befolgen.

Vor Beginn der Samstagsfeier ist die Verteilung der zu er-
halten, durch eine geeignete Person, in welche die Gemeindevor-
stände über die Bedeutung der Samstagsfeier zu belehren und so auf
einen günstigen Erfolg der Samstagsfeier hinzuwirken.

Über die gemeinsamen Beiträge ist eine ordnungsmäßige, mit
Tinte geschriebene Nachweisung anzufertigen. Die eingereichten
Beiträge sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Samstags-
feier der Hauptstelle der Reichsausschuss zu überreichen und die mit der
Nachweisung zu erzielende Quittung abzugeben und die mit der
Quittung versehenen Nachweisungen bis zum 5. Januar 1920
einzureichen.

Wiesbaden, den 17. November 1919.
Der Landrat.
J. H. Schmitt.

Bekanntmachung.
Hofausfuhrverbot.

Gemäß Verfügung des Landes-Getreide-Amtes ist die Aus-
fuhr von Getreide verboten und zwar so lange bis die Pflichtablie-
ferung der einzelnen Gemeinden erfüllt ist.

Die Nichterfüllung der Ablieferung zieht für die einzelnen
Betriebsunternehmer die mit meiner Verfügung vom 21. August
1919 angeordneten Strafen nach sich.

Wiesbaden, den 14. November 1919.
Der Vorstehende des Kreisausschusses.
J. H. Schmitt.

Nichtamtlicher Teil.

Hindenburg und Ludendorff vor dem Untersuchungsausschuß.

Berlin, 18. November. Im 104. Uhr betreten Hindenburg
und Ludendorff den schon lange vor Beginn der Sitzung dicht ge-
füllten Saal. Auf dem Zeigeltisch vor Hindenburgs Platz liegt ein
Strauß weißer Christenrosen mit schwarz-weißem Band.

Der Vorsitzende Gothein erwartete am Zeigeltisch den Gener-
alfeldmarschall, während alle Anwesenden sich erhoben. Vorsteh-
der Gothein richtete darauf an Hindenburg folgende Worte:

Herr Generalfeldmarschall! Der Ausschuss hätte Ihnen gern
die Würdigung erspart, vor diesem Ausschuss hier zu erscheinen.
Er hätte Ihnen gern in dieser Hinsicht die schwierige Rolle er-
spart. Da aber General Ludendorff Wert darauf legt, gemeinsam
mit Ihnen vernommen zu werden, so müssen wir Sie bitten, hier
zu erscheinen.

Generalfeldmarschall a. Hindenburg: Ich darf wohl erwähnen,
daß es mir ein Bedürfnis gewesen ist, an der Seite meines Kampf-
genossen in schwerer und großer Zeit hier zu erscheinen. Ich bin
dankbar dafür, daß mir hier die Gelegenheit dazu gegeben ist.

Ebenso danke ich dafür, daß mir die Rede erleichtert worden ist.
Vorstehender Gothein: Herr Generalfeldmarschall! Ich bitte Sie
jezt den Zeigeltisch zu verlassen und bitte um Angabe Ihres Vor-
namens.

Generalfeldmarschall a. Hindenburg: Ich bin bereit, den Eid zu
leisten, möchte aber bitten, daß ich vorher eine Erklärung verlesen

Zeichne mit 500 Mark bar
und 500 Mark Kriegsanleihe

1000 Mark Deutsche Spar-Prämienanleihe

1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 26